



Hintergrund Intervalljagd:

Im Sommer des Jahres hatte der Landtag mehrheitlich das Niedersächsische Jagdgesetz geändert und in dessen § 26, die Möglichkeit für die Jagdbehörden vor Ort geschaffen, die „Intervalljagd“ einzuführen. Den betroffenen Landkreisen war darin ein Ermessen eingeräumt worden, ob und wie sie die Regelungen über die Intervalljagd in den Vogelschutzgebieten im Nordwesten des Landes umzusetzen. Nunmehr hat das Landwirtschaftsministerium Ausführungsbestimmungen zu diesem § 26 NJagdG erlassen. Entgegen der ursprünglichen Intention des Gesetzes und trotz anders lautender Bekenntnisse auch von Niedersachsen Landwirtschaftsminister Christian Meyer, wird die freiwillige Umsetzung durch die Landkreise nun faktisch aufgehoben.

Besonders pikant: Gerade dieser Aspekt, die Frage, wie die Regelungen zur Intervalljagd umgesetzt werden sollen, hatte bereits zu heftigen Protesten seitens vieler Verbände geführt, als die Verbände zur Novellierung des § 26 NJagdG angehört wurden: Die ursprüngliche Gesetzesvorlage des Ministers hatte eine Ermächtigung des Ministeriums vorgesehen, den Unteren Jagdbehörden detaillierte Vorgaben zu machen, wie sie das Gesetz umzusetzen hatten. Nach vehementer Kritik nahezu aller Verbände, auch der LJN und der kommunalen Spitzenverbände, die den Gesetzesentwurf als einem „Verordnungstrojaner“ bezeichnet hatten, wurde er auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz so geändert, dass die Landkreise nach eigenem Ermessen frei über die Umsetzung der Intervalljagd hätten entscheiden können sollen.

Die Intervalljagd soll nach Vorstellungen des Landwirtschaftsministeriums in zweierlei Hinsicht umgesetzt werden. In den Monaten Oktober und November soll in Vogelschutzgebieten die Jagd auf Wasserfederwild nur noch in Teilräumen durchgeführt werden dürfen. Die Teilräume, in denen gejagt werden darf und denen, in denen die Jagd ruht, sollen in einem zeitlichen Turnus von zwei Wochen wechseln.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen sieht keine Notwendigkeit das Instrument der Intervalljagd einzuführen da diese weder wildbiologisch, noch anderweitig wissenschaftlich fundiert begründet ist. Seit Jahren verläuft die Bestandsentwicklung bei den Gänsen positiv, auch und gerade in Ostfriesland, wo viele der Vogelschutzgebiete liegen. Die Jagdausübung nach bisherigen Muster gefährdet in keinem dieser Gebiete ursächlich den geforderten guten Erhaltungszustand einer wertgebenden Art. Die immer wieder herangezogene EU-Vogelrichtlinie wird zudem einseitig interpretiert, um sie als vermeintliche Begründung anführen zu können: Für die Umsetzung der dort formulierten Beschränkungen der Jagd während der Nistzeit oder einzelner Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit oder bei Zugvögeln während ihres Rückzuges zu den Nistplätzen, bedarf es keiner Umsetzung durch eine Intervallbejagung im Herbst und Winter. Im Gegenteil verpflichtet die Vogelrichtlinie das Land in Artikel 11 ausdrücklich, dafür Sorge zu tragen, dass „sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet nicht heimisch

sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt“ – Nil- und Kanadagänse gehören zu diesen Arten, auch sie erhalten nun weitere Schonzeit.

Im Kern bedeutet die Intervalljagd eine faktische Halbierung der Jagdzeit auf Wasserfederwild in den entsprechenden Gebieten. Angesichts zunehmender Populationen insbesondere einiger Gänsearten und den damit einhergehenden massiven Problemen, beispielsweise der Eutrophierung von Gewässern und/oder den Schäden durch Fraß und Verkotung an landwirtschaftlichen Nutzflächen, ist die Einführung einer Intervallbejagung mehr als kontraproduktiv. Die Beispiele aus den Nachbarländern Niederlande oder Belgien zeigen, wohin eine ideologisch verfehlte „Schutzpolitik“ führen kann. Dort werden mittlerweile Zigtausende Gänse vergast oder mittels Giftspritze euthanasiert. Ein Verfahren, das aus Sicht der Landesjägerschaft Niedersachsen - auch und gerade unter dem Aspekt des Tierschutzes - niemand wirklich wollen kann.

Demgegenüber plädiert die Landesjägerschaft für die nachhaltige Nutzung des Wasserfederwildes als gesundes und schmackhaftes Lebensmittel. Die ohnehin durch die Novellierung der Jagdzeitenverordnung im Oktober 2014 weitreichend verkürzten Jagdzeiten dürfen nicht noch weiter eingeschränkt werden.